

*Ablauf der Referendumsfrist: 14. Juli 2021
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG)

Änderung vom 10. Mai 2021

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 5 | 20 | 25 | 26 | 28a | 29 | 38 | 39 | 40 | 51 | 305 | 350 | 585 |
620 | 800 | 800a | 865 | 892 | 902
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Botschaft des Regierungsrates vom 17. November 2020¹,

beschliesst:

I.

Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG) vom 2. Juli 1990²
(Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Kantonales Gesetz

über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG)

§ 2 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*),
Abs. 4^{bis} (*neu*), **Abs. 6** (*aufgehoben*), **Abs. 7** (*geändert*)

¹ Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.

² Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über natürliche Personen, bei welchen eine besondere Gefahr für Persönlichkeits- und Grundrechtsverletzungen besteht, insbesondere

¹ B 57-2020

² SRL Nr. 38

- a. *(neu)* Daten über die religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung,
- b. *(neu)* Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre, das Erbgut oder die ethnische Zugehörigkeit,
- c. *(neu)* mit speziellen technischen Verfahren gewonnene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten),
- d. *(neu)* Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen sowie Massnahmen der Sozialhilfe,
- e. *(neu)* Zusammenstellungen von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person erlaubt (Persönlichkeitsprofil).

³ Betroffene Person ist die Person, von der Personendaten bearbeitet werden.

⁴ Bearbeiten von Personendaten ist, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, jeder Umgang mit Daten, wie das Erheben, Beschaffen, Aufbewahren, Aufzeichnen, Sammeln, Speichern auf elektronischen Datenträgern, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen und Vernichten. Bekanntgeben ist das Übermitteln oder das Zugänglichmachen von Personendaten, insbesondere durch Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

^{4bis} Profiling ist jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um die Arbeitsleistung, die wirtschaftliche Lage, die Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

⁶ *aufgehoben*

⁷ Verantwortliches Organ ist das Organ, das, allein oder zusammen mit anderen Organen, über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung von Personendaten entscheidet.

§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Das Gesetz gilt für

- c. *(geändert)* andere Gemeinwesen gemäss § 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972³,
- d. *(neu)* die übrigen Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, denen kantonale Aufgaben übertragen sind.

² Der Teil 3 dieses Gesetzes gilt nicht für Notizen und Agenden, die als Hilfsmittel bei der Aufgabenerfüllung dienen.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*

³ SRL Nr. 40

³ Die Prozess- und Verfahrensordnungen regeln das Bearbeiten von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.

⁴ Soweit Organe parlamentarische oder gerichtliche Befugnisse ausüben, unterliegen sie der Überwachung durch die zuständige Aufsichtsstelle gemäss § 22 nicht.

⁵ Soweit ein Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt, sind auf seine Datenbearbeitungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020⁴ anwendbar. Die Aufsicht richtet sich nach den §§ 22–24b.

⁶ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die das Bearbeiten von Daten und insbesondere die Rechte der betroffenen Personen regeln.

Titel nach § 3 (neu)

1a Bearbeiten von Personendaten

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Organe dürfen Personendaten bearbeiten, wenn

- a. *(neu)* dafür eine Rechtsgrundlage besteht oder
- b. *(neu)* dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, für die eine Rechtsgrundlage besteht.

² Sie dürfen besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten oder ein Profiling vornehmen, wenn es

Aufzählung unverändert.

§ 5a Abs. 2 (geändert)

² In Einzelfällen können Daten entweder bei der zugriffsberechtigten Person oder über ein automatisiertes Abrufverfahren beschafft werden, sofern der Zugriff protokolliert und vom verantwortlichen Organ sowie von dem oder der Beauftragten für den Datenschutz überprüft werden kann.

§ 6 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

^{1bis} Das verantwortliche Organ stellt mit technischen und organisatorischen Massnahmen die Einhaltung des Datenschutzes sicher. Die Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den Risiken, welche die Bearbeitung für die Rechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.

² Es kann das Bearbeiten von Personendaten einem anderen Organ oder Dritten übertragen, wenn

⁴ SR 235.1

- a. *(neu)* keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht,
- b. *(neu)* sichergestellt ist, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das verantwortliche Organ selbst tun dürfte; insbesondere darf das Bearbeiten von Personendaten nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des verantwortlichen Organs weiteren Auftragsdatenbearbeitern übertragen werden.

³ Bearbeiten mehrere Organe Personendaten aus einem Datenbestand oder mehreren Datenbeständen, regeln sie die Verantwortlichkeit.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 7 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 1^{bis} *(neu)*

Melde- und Informationspflichten bei unbefugter Datenbearbeitung (*Überschrift geändert*)

¹ Die verantwortlichen Organe melden dem oder der Beauftragten für den Datenschutz unverzüglich unbefugte Datenbearbeitungen, insbesondere durch Verlust, Fälschung, Entwendung und Kenntnisnahme durch nicht berechtigte Dritte, wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen führen.

^{1bis} Sie informieren die betroffenen Personen, wenn es zu deren Schutz erforderlich ist oder wenn der oder die Beauftragte für den Datenschutz es verlangt, und soweit erforderlich andere Organe und Dritte. Die Information kann eingeschränkt oder aufgeschoben oder es kann darauf verzichtet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern oder wenn die Information einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht.

§ 7a *(neu)*

Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkonsultation

¹ Das verantwortliche Organ prüft bei Vorhaben zur Datenbearbeitung die Auswirkungen auf den Datenschutz. Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen, führt das Organ eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch.

² Ergibt sich aus den Abklärungen, dass die vorgesehene Datenbearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der Betroffenen zur Folge hätte, obwohl Massnahmen vorgesehen sind, holt das Organ die Stellungnahme des oder der Beauftragten für den Datenschutz ein. Er oder sie gibt innert angemessener Frist eine Empfehlung ab und schlägt geeignete Massnahmen vor.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 7b (*neu*)

Datenschutzberater oder -beraterin

¹ Die vom Regierungsrat durch Verordnung bestimmten weiteren Organe und das Kantonsgericht bezeichnen einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin.

² Der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin

- a. unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheiten, die Personendaten bearbeiten, bei der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
- b. sorgt für die notwendigen Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 7a,
- c. ist Ansprechperson des oder der Beauftragten für den Datenschutz.

³ Der Regierungsrat kann die übrigen Gemeinwesen verpflichten, einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin zu bezeichnen.

§ 8 Abs. 3 (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*neu*)

³ Das Organ weist die Person auf das Bestehen einer Auskunftspflicht und gegebenenfalls auf die Folgen einer Verletzung der Auskunftspflicht hin.

⁴ Es informiert die Person über

- a. (*geändert*) das für die Erhebung verantwortliche Organ und gibt dessen Kontaktdaten bekannt,
- b. (*geändert*) die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenerhebung,
- c. (*neu*) die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten,
- d. (*neu*) die Dauer der Aufbewahrung der Personendaten oder die Kriterien für die Festlegung der Aufbewahrungsdauer,
- e. (*neu*) die Empfänger der Personendaten oder die Kategorien der Empfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden sollen,
- f. (*neu*) die Rechte der betroffenen Person.

⁵ Auf die Information kann verzichtet werden, wenn

- a. die Datenbearbeitung im Gesetz vorgesehen ist oder
- b. die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Absatz 4 verfügt oder
- c. die Information der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

§ 12a Abs. 3 (*geändert*), **Abs. 4** (*neu*)

³ Der oder die Beauftragte für den Datenschutz muss über die Garantien nach Absatz 2a informiert werden.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.

§ 13 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*geändert*)
(Überschrift geändert)

¹ Benötigt ein Organ Datenbestände voraussichtlich nicht mehr, werden sie nach den dafür geltenden Vorschriften archiviert oder vernichtet.

² *aufgehoben*

³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen. Insbesondere kann er Löschfristen und Massnahmen zur regelmässigen Überprüfung der Notwendigkeit von Personendatenbeständen festlegen.

§ 14 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten (*Überschrift geändert*)

¹ Die von der obersten Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens bezeichneten Organe und das Kantonsgericht führen ein Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Das Verzeichnis ist öffentlich. Es nennt mindestens

- a. (*geändert*) die Kontaktdaten,
- b. (*geändert*) die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenbearbeitung,
- c. (*neu*) die Kategorien der betroffenen Personen und der bearbeiteten Personendaten,
- d. (*neu*) die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 15 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Jede Person kann beim verantwortlichen Organ mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen, ob Personendaten über sie vorhanden sind. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*

² Das Organ muss der betroffenen Person mindestens Auskunft geben über

- a. (*neu*) die über sie vorhandenen Personendaten,
- b. (*neu*) die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenbearbeitung,
- c. (*neu*) soweit möglich die Herkunft der Personendaten und allfällige Empfänger bei Weitergabe,
- d. (*neu*) die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien für die Festlegung der Aufbewahrungsdauer,
- e. (*neu*) ihre Rechte, insbesondere auf Berichtigung unrichtiger Personendaten.

³ Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. Soweit die Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen, ist Einsicht in die Personendaten zu gewähren.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Jede Person kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass unrichtige Personendaten über sie berichtigt werden.

² Bestreitet das Organ die Unrichtigkeit, hat es die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Die betroffene Person hat im Rahmen des Zumutbaren bei der Abklärung mitzuwirken.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Jede Person kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass

b. *(geändert)* unbefugt bearbeitete Personendaten gelöscht oder vernichtet oder die Folgen sonst wie beseitigt werden.

² Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach,

c. *(geändert)* kann sie vom verantwortlichen Organ verlangen, dass es die Bearbeitung von bestimmten Personendaten einschränkt und insbesondere die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt.

§ 19 Abs. 2 (aufgehoben)

Entscheid und Mitteilung (*Überschrift geändert*)

² *aufgehoben*

Titel nach § 20 (geändert)

4 Aufsicht

§ 21

aufgehoben

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Aufsichtsstelle (*Überschrift geändert*)

¹ Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

^{1bis} Bei der erstmaligen Wahl des oder der Beauftragten legt der Regierungsrat jeweils den Besoldungsrahmen und die Besoldungsentwicklung fest.

^{1ter} Der Regierungsrat kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Amtsdauer auflösen. Die Auflösung aus wichtigen Gründen bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

² Der oder die Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er oder sie der Staatskanzlei zugeordnet.

³ *aufgehoben*

§ 22a (neu)

Wählbarkeit, Unvereinbarkeiten

¹ Wählbar als Beauftragter oder Beauftragte für den Datenschutz ist eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson.

² Er oder sie darf kein anderes öffentliches Amt ausüben.

³ Das zuständige Organ des Gemeinwesens kann eine Nebenbeschäftigung bewilligen, soweit diese die Ausübung des Amtes, insbesondere die Unabhängigkeit des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin, nicht beeinträchtigt.

§ 22b (neu)

Finanz- und Personalkompetenzen

¹ Der oder die Beauftragte für den Datenschutz verfügt über die im Voranschlag bewilligten Kredite in eigener Kompetenz.

² Er oder sie ist für alle personalrechtlichen Entscheide betreffend seine oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig, insbesondere für die Begründung, die Umgestaltung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001⁵ Anwendung.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)

¹ Der oder die Beauftragte für den Datenschutz

- b. (*geändert*) verfolgt die massgeblichen Entwicklungen und berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,
- c. (*geändert*) erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte und behandelt aufsichtsrechtliche Anzeigen innert angemessener Frist,
- c^{bis}. (*neu*) gibt gegenüber den Organen Empfehlungen zu Datenbearbeitungen ab,
- d. *aufgehoben*
- e. (*geändert*) reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden und in Vernehmlassungsverfahren zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
- f. (*geändert*) orientiert die Organe und die Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
- h. (*geändert*) nimmt zu Datenbearbeitungen Stellung, die ein hohes Risiko für Verletzungen von Persönlichkeits- und Grundrechten der betroffenen Personen bergen,

⁵ SRL Nr. 51

k. *aufgehoben*

² *aufgehoben*

³ Der oder die Beauftragte erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Aufsichtsstelle. Er oder sie stellt den Tätigkeitsbericht der Aufsichts- und Kontrollkommission sowie der Planungs- und Finanzkommission des Kantonsrates zu und veröffentlicht ihn im Internet. Regierungsrat und Kantonsrat nehmen vom Bericht Kenntnis.

§ 24 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*geändert*)

¹ Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben zu unterstützen.

² Der oder die Beauftragte kann ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften bei Organen schriftlich und mündlich Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in alle Daten und weitere Unterlagen nehmen und sich das Bearbeiten von Personendaten vorführen lassen.

³ Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, kann der oder die Beauftragte eine Empfehlung abgeben. Das Organ hat zu erklären, ob es der Empfehlung Folge leisten wird.

⁴ Leistet das Organ der Empfehlung nicht Folge, kann der oder die Beauftragte entsprechende Massnahmen verfügen. Vorsorgliche Verfügungen bleiben vorbehalten.

⁵ Der oder die Beauftragte darf unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften Kenntnisse, die er oder sie bei seiner oder ihrer Tätigkeit erlangt, nur so weit bekanntgeben, als es zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgabe notwendig ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

Titel nach § 24 (*neu*)

4a Strafbestimmung und Rechtsschutz

§ 24b (*neu*)

Rechtsschutz

¹ Die Anfechtung von Entscheiden, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, richtet sich, unter Einschluss der Kosten des Verfahrens, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

² Entscheide des oder der Beauftragten für den Datenschutz sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar. Zur Beschwerde befugt sind die betroffenen Organe. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

⁶ SRL Nr. 40

§ 26*aufgehoben***§ 26a (neu)**

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Mai 2021

¹ Die erstmalige Wahl des oder der Beauftragten für den Datenschutz auf Amtsdauer gemäss § 22 Absatz 1 findet auf den 1. Januar 2022 für den Rest der Amtsdauer 2019–2023 statt. Der bisherige Mandatsträger übt das Amt bis 31. Dezember 2021 aus und kann wiedergewählt werden.

II.**1.**

Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt (NG) vom 1. Dezember 1948⁷ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 (geändert)

² Das Recht, Auskunft über die Personendaten der Einwohnerkontrolle zu verlangen und in sie Einsicht zu nehmen, richtet sich nach dem Kantonalen Datenschutzgesetz vom 2. Juli 1990⁸.

2.

Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995⁹ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 21b (neu)

Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Dokumentationssysteme, Datenbearbeitung

¹ Die Verwaltung führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben elektronische Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Dokumentationssysteme.

⁷ SRL Nr. 5

⁸ SRL Nr. 38

⁹ SRL Nr. 20

² Sie bearbeitet Personendaten und Angaben über juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts sowie Sachdaten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutz-, der Informatik- und der Archivgesetzgebung.

³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.

3.

Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) vom 25. Mai 2009¹⁰ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Recht, Auskunft über die Personendaten der Register gemäss den §§ 8–11 zu verlangen und in sie Einsicht zu nehmen, richtet sich nach dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990¹¹.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Sperrvermerke im Einwohnerregister der Gemeinde gemäss § 11 Absatz 4 des Kantonalen Datenschutzgesetzes werden auch in die kantonale Einwohnerplattform übernommen.

4.

Informatikgesetz vom 7. März 2005¹² (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Begriffe «Personendaten», «besonders schützenswerte Personendaten», «betroffene Person», «Bearbeiten von Personendaten», «Profiling», «verantwortliches Organ» sowie «Organ» richten sich nach dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990¹³. Sie umfassen in diesem Gesetz in der Regel auch Angaben über bestimmte oder bestimmbare juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts.

⁴ Zentrale Datenbanken bestehen aus zusammengeführten Datenbeständen verschiedener Organe. Sie können sich an einem beliebigen Ort befinden. Datenwarenhäuser und Datendrehscheiben sind zentrale Datenbanken.

¹⁰ SRL Nr. 25

¹¹ SRL Nr. 38. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹² SRL Nr. 26

¹³ SRL Nr. 38. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 4 Abs. 3 (geändert)

³ Techniken, die geeignet sind, aus Daten oder Personendaten besonders schützenswerte Personendaten herzustellen oder damit ein Profiling vorzunehmen, dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss § 5 Absatz 2 des Kantonalen Datenschutzgesetzes erfüllt sind.

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat kann, nachdem er die Stellungnahme des oder der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt hat, vor Inkrafttreten eines formellen Gesetzes eine zentrale Datenbank mit besonders schützenswerten Personendaten oder Resultaten von Profilings während einer einmaligen befristeten Zeitspanne von höchstens fünf Jahren bewilligen, wenn

Aufzählung unverändert.

§ 6 Abs. 5 (geändert)

⁵ § 6 Absatz 3 des Kantonalen Datenschutzgesetzes ist auf zentrale Datenbanken nicht anwendbar.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Umfang der Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung von Organen auf Personendaten einer zentralen Datenbank bestimmt sich nach Massgabe des Kantonalen Datenschutzgesetzes und ist technisch und organisatorisch auf geeignete Weise sicherzustellen. § 6 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Werden die in einem Datenwarenhäuser gespeicherten Personendaten von keinem beteiligten Organ mehr benötigt, sind sie dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Werden sie vom Archiv als nicht archivwürdig eingestuft, sind sie umgehend zu löschen oder zu vernichten.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Publikation (Überschrift geändert)

¹ Die Errichtung von Datenwarenhäusern ist vom Betreiber vor der Betriebsaufnahme im Kantonsblatt zu publizieren. In der Publikation sind für jedes Datenwarenhäuser die daran beteiligten Organe und die entsprechenden Datenbestände sowie der Betreiber aufzuführen. Ferner hat die Publikation für jeden Datenbestand Auskunft zu geben über die Rechtsgrundlage, den Zweck, die Mittel und Verfahren des Bearbeitens, die Art und Herkunft der Personendaten und deren regelmässige Empfänger sowie über das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Kopien.

² In der Publikation sind ferner die Kontrollrechte jeder Person sowie die zuständigen Aufsichtsstellen für den Datenschutz gemäss diesem Gesetz und dem Kantonalen Datenschutzgesetz anzugeben.

³ Die Angaben gemäss Absatz 1 sind in das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten aufzunehmen.

§ 11 Abs. 1, Abs. 4 (geändert)

¹ Jede Person kann bei der zuständigen Aufsichtsstelle für den Datenschutz Auskunft verlangen

a. (geändert) über den Inhalt des Verzeichnisses der Datenbearbeitungstätigkeiten,

⁴ Das Verfahren betreffend Auskunft über die über eine betroffene Person vorhandenen Personendaten sowie betreffend Einsicht, Berichtigung und andere Ansprüche richtet sich nach dem Kantonalen Datenschutzgesetz. Auf Begehren der betroffenen Person leitet die zuständige Aufsichtsstelle für den Datenschutz bei den Organen, welche berechtigt sind, auf ihre Personendaten zuzugreifen oder sie zu bearbeiten, das Verfahren ein.

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Er hat dem auslagernden Organ, der zuständigen Aufsichtsstelle für den Datenschutz sowie der Finanzkontrolle Zutritt zu den Räumen und Anlagen sowie die erforderlichen Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten zu gewähren und sie angemessen zu unterstützen.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Inhaber der Datensammlung gilt das verantwortliche Organ.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Informatikmittel sind durch das verantwortliche Organ beziehungsweise den Betreiber einer zentralen Datenbank gegen Verlust und unerwünschte Einwirkungen zu sichern. Personendaten sind vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Bearbeitung zu schützen.

² Die Organe der Informatik unterstützen die verantwortlichen Organe und die Betreiber von zentralen Datenbanken bei der Festlegung und der Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen.

5.

Statistikgesetz vom 13. Februar 2006¹⁴ (Stand 1. August 2009) wird wie folgt geändert:

¹⁴ SRL Nr. 28a

§ 3 Abs. 8 (geändert), Abs. 9 (geändert)

⁸ Die Definitionen von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten gemäss dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990¹⁵ gelten auch für dieses Gesetz. Sie umfassen in diesem Gesetz auch Angaben über bestimmte oder bestimmbare juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts.

⁹ Personenbezogene Daten sind anonymisierte Individualdaten, bei welchen Rückschlüsse auf die natürliche oder juristische Person oder auf eine Personengesellschaft des Handelsrechts ohne grossen Aufwand möglich sind.

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Er kann dabei die Übernahme von Daten aus Datenbeständen anordnen, sofern deren Rechtsgrundlage die Verwendung für statistische Zwecke nicht ausdrücklich ausschliesst. Unterliegen diese Daten einer gesetzlich verankerten Geheimhaltungspflicht, dürfen sie nicht weitergegeben werden.

§ 22 Abs. 3 (geändert)

³ Personendaten dürfen unter Vorbehalt von § 10 Absatz 2 und § 23 Absatz 4 niemandem zugänglich gemacht werden.

6.

Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz, GIG) vom 8. September 2003¹⁶ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- h. (*geändert*) Verantwortliches Organ ist das Organ, das, allein oder zusammen mit anderen Organen, über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung von Daten entscheidet.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Werden Personendaten bearbeitet, gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Datenschutz. Das verantwortliche Organ hat dafür Gewähr zu leisten, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

¹⁵ SRL Nr. 38. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁶ SRL Nr. 29

§ 20 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Schutzrechte, die bei der Bearbeitung und Nachführung von GIS-Datenbanken entstehen, gehen an das Gemeinwesen über, zu dem das verantwortliche Organ gehört.

7.

Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011¹⁷ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, kommen die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990¹⁸ zur Anwendung.

8.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972¹⁹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 141a (*neu*)

15. Veröffentlichung und Zugang zu Rechtsmittelentscheiden

¹ Bei der Veröffentlichung von Rechtsmittelentscheiden und der Gewährung des Zugangs zu Rechtsmittelentscheiden ist dem Persönlichkeits- und Datenschutz insbesondere durch Unkenntlichmachen der Namen der Parteien Rechnung zu tragen.

9.

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001²⁰ (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

¹⁷ SRL Nr. [39](#)

¹⁸ SRL Nr. [38](#)

¹⁹ SRL Nr. [40](#)

²⁰ SRL Nr. [51](#)

§ 67 Abs. 3 (*geändert*)

³ Wurde die oder der Angestellte von einem gesetzgebenden Organ gewählt, ist die oberste Dienstaufsichtsbehörde für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Ist der Regierungsrat oberste Dienstaufsichtsbehörde, gilt Absatz 2. Für die der Staatskanzlei administrativ zugeordneten Funktionen ist der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin zuständig. Für die dem Kantonsgericht unterstellten Gerichte und Organisationseinheiten gilt die Verordnung des Kantonsgerichtes.

10.

Gesetz über den Justizvollzug (JVG) vom 14. September 2015²¹ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Psychiaterinnen und Psychiater, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und andere Fachpersonen, die mit einer Begutachtung oder Behandlung betraut sind, dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Persönlichkeitsprofile und Ergebnisse von Profilings, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

11.

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998²² (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1, Abs. 3 (*geändert*)

¹ Die Luzerner Polizei kann zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben

- b. (*geändert*) geeignete Datenbearbeitungssysteme führen,
- c. (*geändert*) besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich ist,
- d. (*neu*) Profilings vornehmen, insbesondere für kriminalpolizeiliche Zwecke.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990²³.

²¹ SRL Nr. [305](#)

²² SRL Nr. [350](#)

²³ SRL Nr. [38](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 4^{bis} Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Luzerner Polizei kann anderen Behörden und Dritten Personendaten unter den Voraussetzungen des Kantonalen Datenschutzgesetzes bekannt geben.

12.

Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003²⁴ (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 (*geändert*)

⁵ Für die Begriffe «Personendaten», «besonders schützenswerte Personendaten» und «betroffene Person» gelten die Definitionen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990²⁵. Sie umfassen in diesem Gesetz auch Angaben über bestimmte oder bestimmbare juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts.

§ 6 Abs. 2 (*neu*)

² Sie können dem Staatsarchiv die für die Vorbereitung der Übernahme erforderlichen Zugriffsrechte zu den elektronischen Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Dokumentationssystemen einräumen. Die öffentlichen Organe sind für die Zugriffsverwaltung verantwortlich.

13.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999²⁶ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 137 Abs. 5 (*geändert*)

⁵ Die Daten dürfen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auch auf Listen oder elektronischen Datenträgern weitergegeben oder mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Die Daten und die zu deren Bearbeitung verwendeten Datenträger, EDV-Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugtem Bearbeiten, Verändern, Zerstören sowie vor Entwendung zu schützen.

²⁴ SRL Nr. [585](#)

²⁵ SRL Nr. [38](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

²⁶ SRL Nr. [620](#)

14.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005²⁷ (Stand 1. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

§ 53h Abs. 4 (*geändert*)

⁴ Die Bestimmungen des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990²⁸ sind einzuhalten.

15.

Spitalgesetz vom 11. September 2006²⁹ (Stand 1. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

§ 6g Abs. 1 (*geändert*)

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen über den Datenschutz enthält, kommen bei der Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990³⁰ zur Anwendung.

16.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998³¹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 5a Abs. 8 (*geändert*)

⁸ Im Übrigen gelten die §§ 15 und 17–20 des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990³².

17.

Sozialhilfegesetz (SHG) vom 16. März 2015³³ (Stand 1. März 2020) wird wie folgt geändert:

²⁷ SRL Nr. 800

²⁸ SRL Nr. 38

²⁹ SRL Nr. 800a

³⁰ SRL Nr. 38

³¹ SRL Nr. 865

³² SRL Nr. 38

³³ SRL Nr. 892

§ 52a Abs. 2 (*geändert*)

² Zugriff auf die Einwohnerplattform und die Steuerdatenbank erhalten nur diejenigen Einwohnergemeinden, welche die Beschränkung der Zugriffsrechte in technischer, organisatorischer, personeller und administrativer Hinsicht gemäss § 6 Absatz 1^{bis} des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990³⁴ gewährleisten.

18.

Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 12. September 1995³⁵ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die Betriebsdaten sind den vom Regierungsrat in der Verordnung angeführten Stellen und Organisationen vollständig oder in Teilen zugänglich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990³⁶.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 10. Mai 2021

Im Namen des Kantonsrates:
Die Präsidentin: Ylfete Fanaj
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

³⁴ SRL Nr. 38

³⁵ SRL Nr. 902

³⁶ SRL Nr. 38